

# **BStGer RR.2023.69 vom 13. Juni 2023**

Bundesstrafgericht, 2023-06-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2023.69](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2023.69)

FR: TPF RR.2023.69 du 13 juin 2023

IT: TPF RR.2023.69 del 13 giugno 2023

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an die Ukraine; Zwischenverfügung (Art. 80e Abs. 2 IRSG)

## **Erwägungen**

### **E. 7**

Mai 2009 E. 3; RR.2009.110 vom 7. Mai 2009);

- es sich im Übrigen beim Vorbringen, dass die Beschwerdeführerin nebst den eingangs erwähnten (gesperrten) Kontobeziehungen über keine weiteren, nicht gesperrten Konten verfüge (act. 1, Rz. 6 f.; act. 1.2) lediglich um eine nicht glaubhaft gemachte Behauptung handelt;

- hinsichtlich der angeblich bis 19. Mai 2023 bereits aufgelaufenen Anwaltskosten in der Höhe von Fr. 37'500.– (siehe act. 1, Rz. 39) der entsprechenden Leistungsabrechnung (act. 1.13) nicht entnommen werden kann, um was für Leistungen es sich dabei genau handeln soll und ob diese tatsächlich in Zusammenhang mit dem vorliegenden Rechtshilfeverfahren erbracht worden sind;

- diese Leistungen zudem nicht ausschliesslich, aber zu einem überwiegenden Teil nach den eingangs erwähnten Kontosperrungen erbracht worden sind, weshalb nicht damit zu rechnen ist, dass die Beschwerdeführerin – zumindest während der aufrechterhaltenen Beschlagnahme – dafür betrieben wird (siehe hierzu den Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2017.115 vom 18. Mai 2017 E. 2.4.1);

- 5 -

- die Beschwerdeführerin nach dem Gesagten nicht hinreichend dargetan und belegt, die angefochtene Nichtfreigabe eines Teils ihrer gesperrten Vermögenswerte würde zu ihren Lasten einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG bewirken;

- sich die Beschwerde nach dem Gesagten als offensichtlich unzulässig erweist, weshalb auf diese ohne Durchführung eines Schriftenwechsels nicht einzutreten ist (Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario);

- die Gerichtskosten bei diesem Ausgang des Verfahrens der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG);

- die Gerichtsgebühr auf Fr. 500.– festzusetzen ist (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. b des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]);

- 6 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.